

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

15. Juni 2015

Nr. 11

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 7. Januar 2015..... | 69 |
| Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 15. September 2014..... | 70 |
| Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch | 70 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg | 70 |
| 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel..... | 70 |

| | |
|--|----|
| 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 1. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel..... | 71 |
|--|----|

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|---|----|
| Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke | 71 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau | 71 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suderburg | 71 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Suderburg ... | 72 |

Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung der Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel..... | 72 |
|--|----|

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 7. Januar 2015

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 7. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Wirtschaftsplan

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf | 1.281.800,00 € |
| in den Aufwendungen auf festgesetzt. | 1.331.800,00 € |

§ 2

Nach § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| für den Landkreis Uelzen | 170.688,00 € |
| für den Landkreis Lüchow-Dannenberg | 134.112,00 € |

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 7. Januar 2015

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Jürgen Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Matzker-Steiner
Geschäftsführerin

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Am Alten Kreishaus 1 in Uelzen öffentlich aus.

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg vom 15. September 2014

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 15. September 2014 die Jahresrechnung 2013 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 22. Mai 2015

**ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG**

*Jürgen Schulz
Vorsitzender der Versammlung*

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

Die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 20. Mai 2015 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch befindet sich im OT Suderburg westlich der Bahnhofstraße und nördlich der Straße „Tannrähmsring“. Das Plangebiet wird von der Bahnhofstraße und der Straße „Tannrähmsring“ erschlossen.

Die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch schriftlich gegenüber der Gemein-

de Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen westlich der Bahnhofstraße im OT Suderburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 21. Mai 2015

GEMEINDE SUDERBURG (Siegel)
Gemeindedirektor Schulz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 30. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg vom 3. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Buchstabe d) eingefügt:
 - d) Stellvertretende Ortsbrandmeister
 - aa) einer Grundausstattungsfeuerwehr 15,00 €
 - bb) einer Stützpunkfeuerwehr 25,00 €
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis k) werden Buchstaben e) bis l).
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Betrag ist an die Ausbilder, außer a), b), c) und d), entsprechend der geleisteten Unterrichtsstunden auszus zahlen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Suderburg, den 30. März 2015

SAMTGEMEINDE SUDERBURG (Siegel)
*T. Schulz
Samtgemeindegemeindevorstand*

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hat der Kirchenvorstand am 15. Januar 2015 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

IV. Grabstätten **§ 15 b Baumurnengrabstätten**

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnengrabstätten für Einzelbestattungen und Freundesbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen eingerichtet.
- (3) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. An Freundesbaumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Auf den Baumurnengrabstätten und Freundesbaumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung entscheidet in welcher Form Namens tafeln an den Bäumen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Bienenbüttel, den 15. Januar 2015

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Der Kirchenvorstand

L.S.

Vorsitzender: gez. Bade, Pastor

Kirchenvorsteherin: gez. Stefan Gritsch

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 27. Mai 2015

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Der Kirchenvorstand

Verwaltungsausschluss

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 1. Dezember 2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hat der Kirchenvorstand am 15. Januar 2015 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

11. Baumurnengrabstätten
– für 20 Jahre – je Grabstelle: 1000,- €

12. Freundesbaumurnengrabstätten für bis zu 8 Urnen
– für 30 Jahre: 6000,- €
– Verlängerung je Jahr und Stelle 25,- €

Bienenbüttel, den 15. Januar 2015

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Der Kirchenvorstand

L.S.

Vorsitzender: gez. Bade, Pastor

Kirchenvorsteherin: gez. Stefan-Gritsch

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 27. Mai 2015

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

Siegel

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Eimke ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2015) am 18. Februar 2015 zur Kenntnis genommen worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Eimke, den 27. Mai 2015

Dirk-Walter Amtsfeld

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau

Die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Gerdau ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2015) am 18. Februar 2015 zur Kenntnis genommen worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Gerdau, den 27. Mai 2015

Volker Schulz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suderburg

Die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Suderburg ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2015) am 23. Februar 2015 genehmigt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom

Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 27. Mai 2015

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Suderburg

Die Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Suderburg ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2015) am 15. April 2015 genehmigt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 27. Mai 2015

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Auf dem Friedhof der ev.-luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel werden ab dem 15. September 2015 folgende Gräber eingeebnet. Angehörige werden gebeten, sich bei Bedarf an die Friedhofsverwaltung, Ev.-luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel, Kirchsteig 2, 29565 Wriedel zu wenden.

| Grab Nr. | Nutzungsberechtigter | Verstorbener |
|-----------------|-----------------------------|---------------------|
| A 63 | Hildegard Müller | Martha Müller |
| A 74 | Otto Friedrich | Paul Nord |
| F 20 | Elli Schenk | Martin Schenk |
| F 29 | Irma Bederke | Willi Bederke |
| A 101 | Gisela Payne | Käthe Frenkel |
| F 21 | Paul Sprotte | Emil Willian |
| All 10 | Elfriede Höppner | Horst Höppner |
| V 2-01 | Ilse Rannow | Willy Lüdtke |
| All 12 | Manfred Meyer | Otto Meyer |
| O 17 | Hans Hillmer | Marie Hillmer |